



Ortsgemeinde Hatzenbühl

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M. 1 : 10.000



PROJEKT

**Bebauungsplan
"HINTER DEM UNTERDORF,
2. Bauabschnitt"**

**und Gestaltungssatzung nach
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO**

PLANINHALT

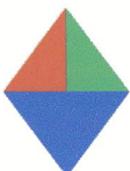
BEBAUUNGSPLAN mit

- textlichen Festsetzungen
- Rechtsgrundlagen
- Verfahrensvermerken

MASSTAB: siehe Detailkarten

SCHWEGENHEIM, IM JUNI 2018

KARTE NR. **1 von 1**



ROHSTOFFGEWINNUNGSPLANUNG • BAULEITPLANUNG • LANDSCHAFTSPLANUNG

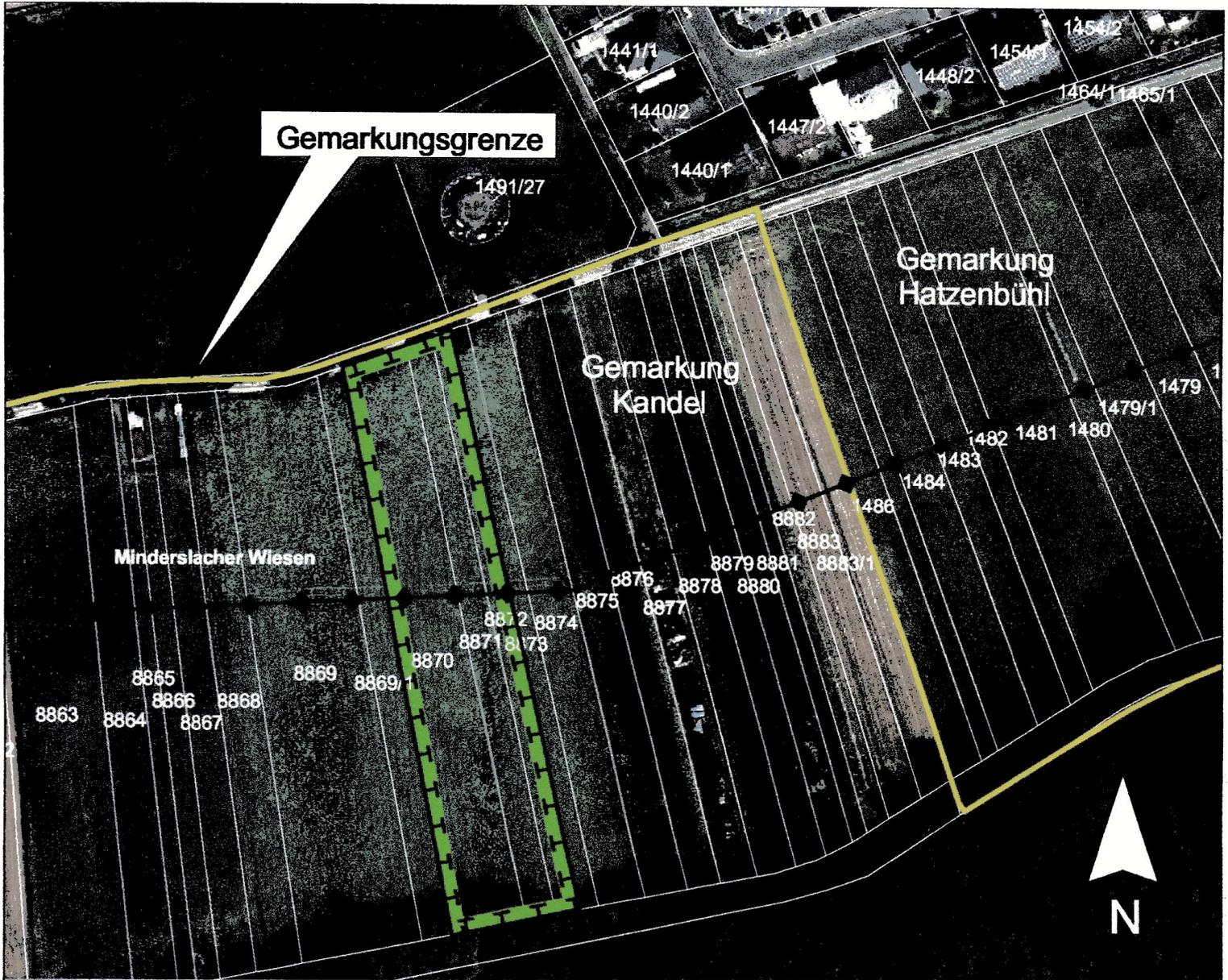
INGENIEURBÜRO DIPL. ING. GUNTER NIED

HAUPTSTRASSE 28 • 67365 SCHWEGENHEIM

TEL: 06344/937224 • FAX: 06344/937225

WWW.RAUM-UMWELTPLANUNG-NIED.DE • E-MAIL: GUNTER.NIED@T-ONLINE.DE

AUSGLEICHSMASSNAHMEN AUF VON DER GEMEINDE HATZENBÜHL BEREITGESTELLTEN FLÄCHEN (M. 1:2.000)



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Tankstellen
- Gartenbaubetriebe

werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

Grundflächenzahl GRZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 festgesetzt.

Geschossflächenzahl GFZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 20 BauNVO)

Die Obergrenze der zulässigen Geschossflächenzahl wird auf 0,8 festgesetzt.

Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 20 BauNVO)

Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf maximal zwei festgesetzt.

Höhen der baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 BauNVO)

Bezugspunkt für die Höhen der baulichen Anlagen sind die Verkehrsflächen (Hinterkante Gehweg). Bei geneigten Verkehrsflächen wird die Ausgangshöhe bestimmt durch das Mittel der straßenseitigen Grundstücksgrenze. Ausgangspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen ist die Gebäudemitte. Bei Eckgrundstücken ist diejenige Straßenseite maßgebend, die Haupteingangsbereich zum Gebäude ist. Folgende Gebäudehöhen werden als Höchstmaße festgesetzt:

Traufhöhe (1): 6,80m
Firsthöhe: 10,50m

(1) Die Traufhöhe ist definiert als der äußere Schnittpunkt zwischen der Oberfläche der Außenwand und der Oberfläche der Dachhaut.

Die Firsthöhe von untergeordneten Gebäudeteilen wie Gauben, Nebenfirste o.ä. muss mindestens 0,50m unterhalb der Firsthöhe der Hauptgebäude liegen.

Die festgesetzte Traufhöhe darf durch Nebenfirste o.ä. um max. 1,0m überschritten werden.

HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Es sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Es wird abweichende Bauweise festgesetzt, die entsprechend den festgesetzten Bereichen nachfolgend definiert wird.

Bereich A:

Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die Länge der Gebäude (Hauptbaukörper) darf 15,0m nicht überschreiten.

Bereich B:

Als abweichende Bauweise ist die einseitige Grenzbebauung auf der nördlichen Grundstücksgrenze festgesetzt. Ein Abstand von max. 0,30m zu der genannten Grundstücksgrenze ist zulässig. Die Länge der Gebäude (Hauptbaukörper) darf 15,0m nicht überschreiten.

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt.

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen wie Garagen etc., soweit sie zulässig sind oder zugelassen werden können.

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlagen wird gemäß Festsetzung der Hauptfirstrichtung in der Planzeichnung bestimmt.

GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 12 BauNVO)

Garagen mit direkter Zufahrt von der Straße, von der sie erschlossen werden, müssen mindestens 5,0m zurückstehen. Überdachte offene Stellplätze (Carports) müssen mindestens 3,0m zurückstehen.

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen werden, entsprechend der Planzeichnung, festgesetzt als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

- Verkehrsberuhigter Bereich
- Fußweg
- Öffentliche Parkfläche (Stellplätze)
- Wirtschaftsweg

**FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

Die zentrale Zusammenführung der unbelasteten Niederschlagswässer wird festgesetzt als Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser.

**ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN AUF
PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Je angefangene 250m² Grundstücksfläche ist ein Laubbaum I. oder II. Ordnung oder ein hochstämmiger Obstbaum, gemäß der Artenliste zu den Pflanzschemen, auf den privaten Grundstücksflächen zu pflanzen.

ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Der im Rechtsplan zum Erhalt festgesetzte Einzelbaum ist dauerhaft zu sichern. Der Erhalt ist auf die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB anrechenbar.

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25a BauGB)

Öffentliche Grünfläche 1

Die Grünfläche 1 (festgesetzt als Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser) ist naturnah auszubilden (Erdbauweise, relativ flache Böschungen mit Neigungsverhältnissen von 1:2 bis 1:3). Von den Rand-/ Bermenbereichen sind 50% mit ein- oder zweireihigen Strauchgruppen gemäß Pflanzschema 1 zu bepflanzen.

Auf den gehölzfreien Rand-, Böschungs- und Sohlbereichen sind vorgezogene Ausgleichsflächen für die Zauneidechse (Sandlinsen/ -hügeln, Steinschüttungen, Reisighaufen, Ruderalflächen etc.) herzustellen. Auf den verbleibenden Flächen ist Grünland einzusäen (Regiosaatgutmischung) und extensiv zu unterhalten (max. 2 Mähgänge/ Jahr nach dem 15.06.; keine Nährstoffzufuhr). Die Sohle ist der natürlichen Sukzession zu überlassen oder es ist, entsprechend den Rand- und Böschungsbereichen, Grünland einzusäen.

Auf den Randbereichen sind 15 Einzelbäume 1. und/ oder 2. Ordnung, gemäß der Artenliste zu Pflanzschema 2 (oder ähnliche Baumarten), zu pflanzen.

Öffentliche Grünfläche 2

Auf den öffentlichen Grünflächen parallel der festgesetzten Fußwege ist Grünland einzusäen (Regiosaatgutmischung) und extensiv zu unterhalten (max. 2 Mähgänge/ Jahr nach dem 15.06.; keine Nährstoffzufuhr). Darüber hinaus sind Laubbäume I. oder II. Ordnung oder hochstämmige Obstbäume gemäß der Planzeichnung zu pflanzen (Artenliste gemäß Pflanzschema 2, oder ähnliche Baumarten).

Auf den gehölzfreien Bereichen der an den östlichen Fußweg angrenzenden Grünflächen sind vorgezogene Ausgleichsflächen für die Zauneidechse (Sandlinsen/ -hügeln, Steinschüttungen, Reisighaufen, Ruderalflächen etc.) herzustellen.

Öffentliche Grünfläche 3

Auf den öffentlichen Grünflächen im Bereich von öffentlichen Stellplätzen etc. ist Grünland einzusäen (Regiosaatgutmischung) und extensiv zu unterhalten (max. 2 Mähgänge/ Jahr nach dem 15.06.; keine Nährstoffzufuhr). Darüber hinaus sind Laubbäume I. oder II. Ordnung oder hochstämmige Obstbäume gemäß der Planzeichnung zu pflanzen (Artenliste gemäß Pflanzschema 2, oder ähnliche Baumarten).

Öffentliche Grünfläche 4

Die für eine Ortsrandgestaltung festgesetzte öffentliche Grünfläche ist mit einer geschlossenen, zweireihigen Gehölzpflanzung gemäß Pflanzschema 2 zu bepflanzen.

Auf den gehölzfreien Bereichen sind vorgezogene Ausgleichsflächen für die Zauneidechse (Sandlinsen/ -hügeln, Steinschüttungen, Reisighaufen, Ruderaflächen etc.) herzustellen.

Auf den verbleibenden Flächen ist Grünland einzusäen (Regiosaatgutmischung) und extensiv zu unterhalten (max. 2 Mähgänge/ Jahr nach dem 15.06.; keine Nährstoffzufuhr).

FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden neben den öffentlichen Grünflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes folgende Flächen und Maßnahmen festgesetzt:

Öffentliche und private Stellplätze

Öffentliche und private Stellplätze sind wasserdurchlässig (wassergebundene Decke, Fugenpflaster o.ä.) zu gestalten.

Umgang mit nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser

Das auf den privaten Grundstücksflächen (Dachflächen, befestigte Flächen etc.) sowie auf den öffentlichen Erschließungsflächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist durch bauliche oder technische Maßnahmen rückzuhalten und/ oder einer geeigneten Wiederverwendung zuzuführen. Eine Einleitung in den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig. Auf die Ausführungen zum Thema "Grundwasser" wird verwiesen (siehe hierzu Kapitel 11 "Allgemeine Hinweise und Empfehlungen" der Begründung zum Bebauungsplan sowie Anlagen A "Baugrunduntersuchung und Geotechnischer Bericht; Peschla+Rochmes GmbH" und B "Ergänzende Recherchen und Auswertungen an Grundwassermessstellen zur Ermittlung des mittleren höchsten Grundwasserstandes; Peschla+Rochmes GmbH" zum Bebauungsplan).

Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen

Für vorgezogene Kompensationsmaßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs für die Zauneidechse (Sandlinsen/ -hügeln, Steinschüttungen, Reisighaufen, Ruderalflächen etc.; ca. 2.400m²) werden bestimmte öffentliche Grünflächen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt.

Naturschutzfachliche Kompensation außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs auf von der Gemeinde Hatzenbühl bereitgestellten Flächen

Als naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs sind die gemeindeeigenen Grundstücke Fl.Nr. 8870 (anteilig: 1017m²), 8871 und 8872, Gewanne "Minderslacher Wiesen", Gemarkung Kandel in Grünland umzuwandeln und extensiv zu unterhalten (2-3-malige Mahd in den ersten 5 Jahren; mind. 1 Mahd/ Jahr nach 5 Jahren; kein Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden).

ZUORDNUNG VON FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die im Rechtsplan festgesetzten öffentlichen Grünflächen und die darauf durchzuführenden Maßnahmen sowie die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich auf den von der Gemeinde Hatzenbühl bereitgestellten Grundstücken Fl.Nr. 8870 (anteilig: 1017m²), 8871 und 8872, Gewanne "Minderslacher Wiesen", Gemarkung Kandel werden den mit dem Bebauungsplan "Hinter dem Unterdorf, 2. Bauabschnitt" einhergehenden privaten (Baugrundstücke) und öffentlichen Eingriffen (Erschließungsanlagen etc.) wie folgt zugeordnet:

**Eingriffe gesamt: 2,4963ha
davon**

- privat (Baugrundstücke): 1,9602ha/ 78,52%
- öffentlich (Straßen, Wege, Stellplätze): 0,5361ha/ 21,48%

AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN SOWIE AUSBAU VON WEGEN UND STRASSEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Soweit auf den Baugrundstücken im Zuge der Herstellung parallel zu den Straßen und Wegbegrenzungslinien Aufschüttungen bzw. Abgrabungen erforderlich werden, sind diese zu dulden und durch zweckentsprechende Geländemodellierung der unbebauten Grundstücksflächen an das Gelände und die natürliche Geländeoberfläche anzupassen. Die Geländeverhältnisse benachbarter Grundstücke sind aufeinander abzustimmen. Die Baugrundstücke sind bis auf Straßenniveau aufzuschütten. Die Grundstückszufahrten sind der Straßenebene anzugleichen.

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind zudem in den an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Rückenstützen) entlang der Grundstücksgrenze mit einer Breite von ca. 20cm und einer Tiefe von ca. 30cm erforderlich und von den jeweiligen Grundstückseigentümern entschädigungslos zu dulden.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Dachform und Dachneigung

Die Dachneigungen werden mit 20° bis 45° festgesetzt.

Zugelassen sind Satteldächer und gegeneinander versetzte Pultdächer.

Für untergeordnete Gebäudeteile (Gauben, Nebenfirste o.ä.) sind abweichende Dachformen und -neigungen zulässig. Für Carports und Garagen sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mind. 15° sowie i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 7 LBauO begrünte Flachdächer zulässig.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Die Länge der Dachaufbauten (Gauben, Nebenfirste o.ä.), Dacheinschnitte und Dachflächenfenster darf in ihrer Gesamtheit die Breite von 50% der zugeordneten Trauflänge nicht überschreiten.

Dachgauben, Nebenfirste, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster müssen zu Giebelwänden einen Abstand von mindestens 1,50m einhalten.

Fassadengestaltung

Es sind nur verputzte Fassaden oder deckend gestrichenes Sichtmauerwerk sowie Naturstein- und Holzfassaden zulässig. Die vorgenannten Gestaltungsmöglichkeiten können miteinander kombiniert werden. Rundstammblockhäuser, d.h. Holzhäuser gefertigt aus sichtbaren, massiven Rundstämmen, sind unzulässig.

GESTALTUNG DER VORGÄRTEN (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Die Vorgärten, das sind die Flächen zwischen den Erschließungsstraßen und der vorderen Gebäudeflucht, dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden.

Von den Vorgärten sind mindestens 50% ihrer Fläche gärtnerisch anzulegen. Eine flächige Versiegelung (Pflasterung o.ä.) des Vorgartenbereichs ist nicht zulässig.

EINFRIEDUNGEN (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

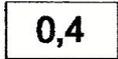
Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dürfen eine Höhe von 1,25m nicht überschreiten; ansonsten gelten die Vorschriften der Landesbauordnung. Bezugspunkt für die Höhen der Einfriedungen ist die öffentliche Verkehrsfläche (Hinterkante Gehweg).

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN NACH PlanzV 90

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

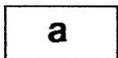
 **WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

 **0,4** GRUNDFLÄCHENZAHL
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO

 **0,8** GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 20 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN

 **a** ABWEICHENDE BAUWEISE
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO

 **E** NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO

 **BAUGRENZE**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 **VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG**

 **V** Verkehrsberuhigter Bereich (Mischflächen)

 **P** Öffentliche Parkfläche (Stellplätze)

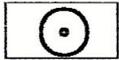
 **Fußweg**

 **W** Wirtschaftsweg

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

 **FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND
VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER**

**ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN
BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**



EINZELBAUMPFLANZUNGEN AUF ÖFFENTLICHEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

**ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN
BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**



EINZELBAUM AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25a BauGB)



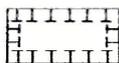
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

- 1 Retentions-/ Versickerungsanlage
- 2 Grünflächen parallel von Fußwegen
- 3 Grünflächen im Bereich von öffentlichen Stellplätzen etc.
- 4 Ortsrandgestaltung

**FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND
ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**



Herstellung von Grünland mit extensiver Nutzung (außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches auf von der Gemeinde Hatzenbühl bereitgestellten Flächen)

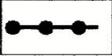
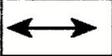
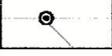
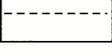


Vorgezogene Ausgleichsflächen (CEF) mit Sandlinsen/ -hügeln, Steinschüttungen, Reisighaufen, Ruderalflächen etc. (ca. 2.400m²) für die Zauneidechse

ERLÄUTERUNGEN ZUR NUTZUNGSSCHABLONE

Bereichsbezeichnung	
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Hausform

SONSTIGE PLANZEICHEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	ABGRENZUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN BAUWEISEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
	ENTFERNUNG IN METERN
	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZPUNKTEN
	KÜNFTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (VORSCHLAG)
	OBERIRDISCH GEFÜHRTE VERSORGUNGSLEITUNG (20-KV-STARKSTROMFREILEITUNG) MIT FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER PFALZWERKE NETZ AG
	GEBÄUDEBESTAND

PFLANZSCHEMA 1 (Pflanzabstand 1,5 x 1,5m)

PS	PS	PS	EE	EE	VL	VL	RR	RR	RR	CS	CS	CA	CA	CA	LX	LX	SN	SN	SN	RC	RC
PS	PS	EE	EE	VL	VL	VL	RR	RR	CS	CS	CS	CA	CA	LX	LX	LX	SN	SN	RC	RC	RC

PFLANZSCHEMA 2 (Pflanzabstand 1,5 x 1,5m)

PS	PS	EE	EE	VL	VL	RR	RR	CS	CA	CA	CA	LX	LX	SN	SN	SN	CM	CM	RC	RC				
PS	PS	EE	EE	VL	VL	VL	RR	RR	CS	CS	CS	CS	LX	LX	LX	RC	RC	RC	RC	CM	CM	RC	RC	RC

Artenliste Bäume (Hochstämme)

AC *Acer campestre* (Feldahorn)
 PA *Prunus avium* (Vogelkirsche)
 QR *Quercus robur* (Stieleiche)
 TC *Tilia cordata* (Winterlinde)
 Obsthochstämme
 o.ä.

Artenliste Sträucher

CA *Corylus avellana* (Haselnuss)
 CM *Crataegus monogyna* (Weißdorn)
 CS *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel)
 EE *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen)
 LX *Lonicera xylosteum* (Heckenkirsche)
 PS *Prunus spinosa* (Schlehe)
 RC *Rosa canina* (Hundsrose)
 RR *Rosa rubiginosa* (Zaunrose)
 SN *Sambucus nigra* (Holunder)
 VL *Viburnum lantana* (Wolliger Schneeball)
 o.ä.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB)
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017
(BGBl. I S. 3634)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungs-
verordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Gesetz zum Schutz des Bodens - BBodSchG
in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3
der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
5. Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)
in der Fassung vom 16.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des
Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)
6. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.
September 2017 (BGBl. I S. 3434)
7. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert
durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
8. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90)
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des
Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
9. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des
Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)
10. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94),
zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
11. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG)
vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom
27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57)
12. Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV
vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom
18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)
13. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler
(Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG -)
in der Fassung vom 23.03.1978 (GVBl. 1978 S.159), zuletzt geändert durch Artikel 3
des Gesetzes vom 03.12.2014, (GVBl. Seite 245).

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.05.2017
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.05.2017
3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 07.06.2017
4. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 18.07.2017
5. Annahme und Freigabebeschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 14.11.2017
6. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 15.01.2018 - 22.02.2018
7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 12.01.2018
8. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.01.2018 - 22.02.2018
9. Beschluss über eingegangene Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 08.05.2018
10. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB am 08.05.2018
11. Mitteilung der Ergebnisse über die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am ... **20. Juni 2018**

Ausgefertigt:
Hatzenbühl, den

13. Juni 2018



Karlheinz Henigin
Ortsbürgermeister

Der Bebauungsplan ist mit der ortüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim vom ... **15. Juni 2018** Nr. **24**/2018 rechtswirksam geworden.

Hatzenbühl, den **18. Juni 2018**



Karlheinz Henigin
Ortsbürgermeister